



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufhebung eines Einleitungsbeschlusses für einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren

Arbeitstitel: Causemannstraße in Köln-Merkenich, 3. Änderung

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 7. November 2024 unter anderem beschlossen:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nummer 67549/04 gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB für das Gebiet südlich der Causemannstraße und westlich der Straße "Auf dem Alten Weehrt" in Köln-Merkenich, betreffend das Wohnbaugrundstücke Causemannstraße 1 - 7 —Arbeitstitel: Causemannstraße in Köln-Merkenich, 3. Änderung — aufzuheben und das Bebauungsplanverfahren einzustellen.

Das ca. 0,3 ha große Bebauungsplangebiet der 3. Änderung liegt im Stadtbezirk Köln-Chorweiler, Stadtteil Merkenich. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigefügt ist.

Rechtsgrundlage

§ 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Anlass und Ziele der Planung

Um der gestiegenen Nachfrage an Wohnraum zu begegnen, sollte das mindergenutzte Grundstück im Eckbereich Causemannstraße und der Straße „Auf dem Alten Weerth“ in angemessener Weise städtebaulich ertüchtigt werden.

Die städtebauliche Nachverdichtung entspricht dem Ziel einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Die geplante Nachverdichtung mit Wohnungsbau sollte insgesamt zu einer Erneuerung und Fortentwicklung des Stadtteils Merkenich beitragen.

Die geplante Bebauung konnte auf Grundlage des § 31 Absatz 3 BauGB genehmigt werden, wodurch auf die Durchführung dieses Änderungsverfahrens verzichtet werden kann.

Köln, den 25. Januar 2025

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

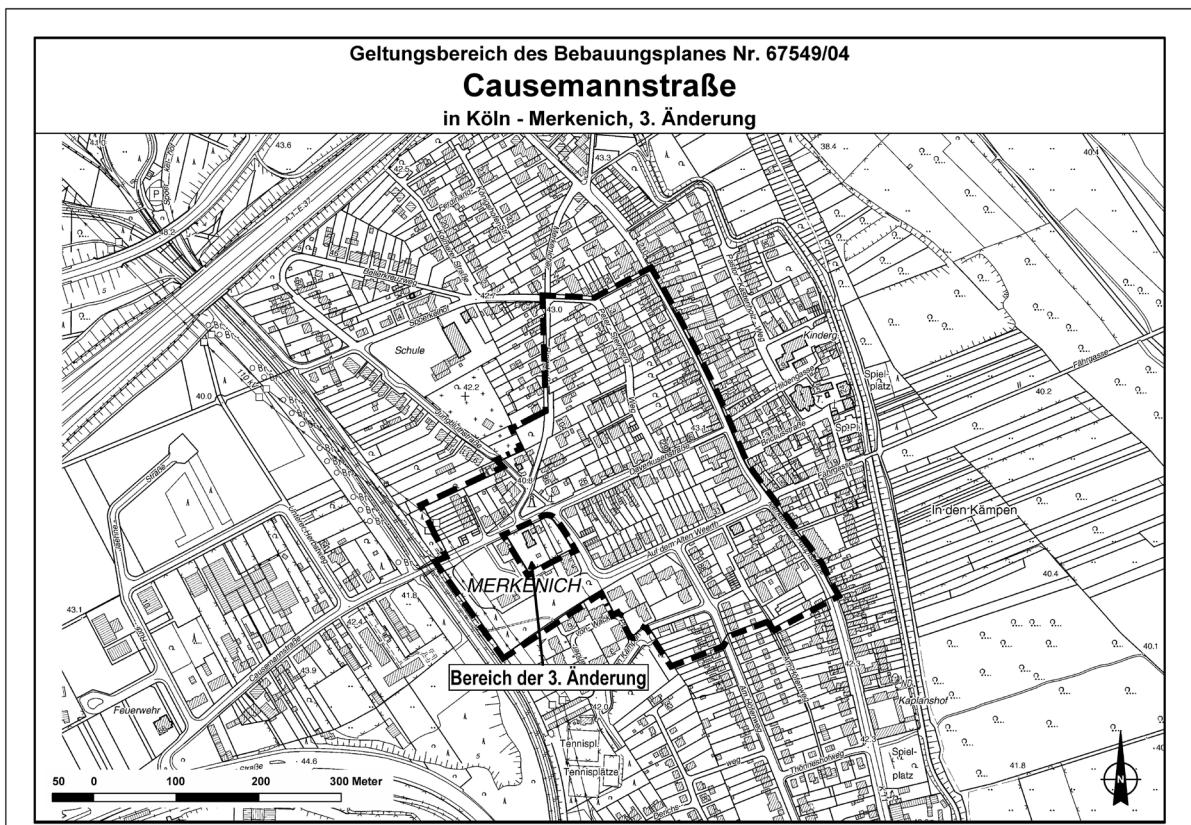


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans